

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allen zwischen Glanzaffin (im folgenden Auftragnehmer genannt) und dem Kunden (im folgenden Auftraggeber genannt) abgeschlossenen Verträgen liegen folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) zugrunde: Abweichende Vereinbarungen sind für die Vertragsparteien nur dann verpflichtend, wenn der Auftraggeber diesen ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch ohne erneute Bekanntgaben für alle künftigen geschäftlichen Vorgänge aus einer andauernden Geschäftsbeziehung verbindlich.

§ 1 Allgemeines

1. Die Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgeschlossen sind oder wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt hat. Die Entgegennahme und Weitergabe telegrafischer oder telefonischer Aufträge geht auf Gefahr und Rechnungen des Auftraggebers.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, insbesondere auch für das Mahnverfahren ist – unter den Voraussetzungen des § 38 ZPO – für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbedingung beider Teile der Ort des Betriebssitzes des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, am Wohnsitz oder Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
3. Wenn eine oder mehrere Klauseln bzw. Absätze dieser AGB unwirksam sind, so bleiben die übrigen Klauseln und Absätze dieser AGB weiterhin gültig.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Kostenvoranschläge

1. Kostenvoranschläge und Terminvereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sollte der Auftragnehmer die Ausführung zusätzlicher Arbeiten nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers als notwendig erachten, so kann die Netto-Endsumme des Kostenvoranschlages um bis zu 15 % ohne Rückfrage überschritten werden.
2. Kostenvoranschläge sind für 4 Wochen verbindlich.

§ 3 Auftragsausführung

1. Zur Ausführung der Arbeit hat der Auftraggeber den zu bearbeitenden Gegenstand (Fahrzeug) zum vereinbarten Zeitpunkt im Betrieb des Auftragnehmers zu übergeben und auf verdeckte Mängel und sonstige für den Auftragnehmer möglicherweise erhebliche Umstände hinzuweisen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags nach dem gegenwärtigen Stand der Technik.
3. Die Beseitigung von Folie oder Typenzeichen und die dabei eventuelle Ablösung von Lack erfolgen ausschließlich auf Risiko des Auftraggebers.
4. Die von den Vertragsparteien getroffenen Terminvereinbarungen sind für die Vertragsparteien bindend. Wird die Terminvereinbarung vom Auftraggeber nicht eingehalten, so kann der Anbieter gegenüber dem Auftraggeber als pauschaliertem Schadensersatz eine Unkostenpauschale in Höhe von 20% des vereinbarten Preises, mindestens aber von 20,00 EUR geltend machen, soweit der Auftraggeber nicht nachweisen kann, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 4 Fertigstellung

1. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Fertigstellungstermine einzuhalten, auch wenn sie unverbindlich sind. Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so verschiebt sich der Fertigstellungstermin entsprechend.
2. Wenn der Auftragnehmer verbindlich zugesagte Fertigstellungstermine vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht einhält, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz durch die Nichteinhaltung entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 5 Abnahme

1. Die Übergabe des Auftragsgegenstandes erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers. Wird der Auftragsgegenstand auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise überführt, so geht dies auf seine Rechnung und Gefahr.
2. Der Auftraggeber hat das Fahrzeug unverzüglich spätestens innerhalb dreier Arbeitstage nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin unter Begleichung der Rechnung abzunehmen.
3. Ist das Fahrzeug nach Ablauf der Frist des Abs. 2 nicht abgeholt, so kann der Auftragnehmer als Standgeld die ortsübliche Einstellgebühr für tagweise eingestellte Fahrzeuge berechnen. Das Fahrzeug kann nach dem Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig zu üblichen Bedingungen ordnungsgemäß eingestellt werden.

§ 6 Zahlung

1. Die Bezahlung der in Rechnung gestellten Leistung des Auftragnehmers ist bei Aushändigung des Auftragsgegenstands (Fahrzeug) fällig. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Skonto- oder Rabattzusagen gelten nur, sofern sie schriftlich vereinbart sind.
3. Kommt der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, so stehen ab diesem Zeitpunkt dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens ist möglich.

§7 Reklamationen

1. Die durchgeführten Leistungen des Anbieters werden zusammen mit dem Auftraggeber bei Übergabe des Fahrzeuges vom Anbieter an den Auftraggeber überprüft und gemeinsam abgenommen. Reklamationen sind unverzüglich nach erbrachter Arbeit geltend zu machen. Im Fall von nicht offensichtlichen Mängeln sind diese unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Auftraggeber gegenüber dem Anbieter anzuzeigen. Der Anbieter hat das ausdrückliche Recht zur Nacherfüllung, sofern die Reklamation berechtigt ist. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Auftraggeber das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag nach seiner Wahl vorbehalten.
2. Reklamationen sind vom Auftraggeber vor Ort und unverzüglich im Beisein des Anbieters schriftlich festzuhalten.
3. Bei Reklamationen, die sich auf eine Beschädigung am Fahrzeug durch den Anbieter beziehen könnten, müssen die Beschädigungen unverzüglich nach Übergabe des Fahrzeuges gemeldet werden.

§8 Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Anbieter werden ausgeschlossen, ausgenommen:
 - Schadensersatzansprüche wegen einer Haftung des Anbieters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen
 - Schadensersatzansprüche wegen einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen.
2. Bei Lackschäden, die durch den Anbieter verursacht werden und ihren Ursprung in schadhafte Lacken haben, wie z.B. durch Steinschlag, Lackabplatzungen, schlecht verarbeiteten Lacken, Kratzern etc., können nach Maßgabe von Ziff. 8.1. dieser AGB keine Schadensersatzansprüche gegen den Anbieter und dessen Mitarbeiter geltend gemacht werden.
3. Bei stark verschmutzten Innenausstattungen, die Flecken oder Blessuren aufweisen, können leicht aggressive Chemikalien eingesetzt werden. Dies kann zu Farbverblässungen und Abweichungen führen. Der Auftraggeber wird vor der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung hierüber informiert. Wird eine Durchführung dieser Arbeiten vom Auftraggeber dennoch gewünscht, können nach Maßgabe von Ziff. 8.1. dieser AGB keine Schadensersatzansprüche gegen den Anbieter und dessen Mitarbeiter geltend gemacht werden.
4. Eine Haftung für alle Schäden am Fahrzeug, die bereits vor der Fahrzeugaufbereitung an dem betreffenden Fahrzeug vorhanden waren (z.B. Karoserieschäden, Kratzer und Beulen, schadhafte Felgen, Antennen, Außenspiegel, loses und schadhafte Interieur oder Zubehör, welches im Vorfeld schlecht bzw. unfachmännisch angebracht wurde, etc.) oder durch die Arbeiten am Fahrzeug vergrößert wurden, werden nach Maßgabe von Ziff. 8.1. dieser AGB nicht übernommen. Der Auftraggeber wird vor der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung hierüber informiert. Wird eine Durchführung dieser Arbeiten vom Auftraggeber dennoch gewünscht, können nach Maßgabe von Ziff. 8.1. dieser AGB keine Schadensersatzansprüche gegen den Anbieter und dessen Mitarbeiter geltend gemacht werden.
5. Motor- und Motorenraumwäsche werden nur an Kraftfahrzeugen mit einwandfreier Elektrikabdichtung durchgeführt. Mit der Auftragserstellung zur Motor- und Motorenraumwäsche bestätigt der Kunde die einwandfreie Elektroabdichtung im Motorenraum und seines Fahrzeugs. Bei Ausfällen übernimmt der Anbieter nach Maßgabe von Ziff. 8.1. dieser AGB keine Haftung.
6. Bei empfindlichen Elektrobauteilen (z.B. Alarmanlagen, Auto-Hi-Fi, etc.) ist der Auftraggeber verpflichtet, diese im Vorfeld der auszuführenden Arbeiten an seinem Fahrzeug dem Anbieter zu melden bzw. dies auf der Auftragsbestätigung schriftlich zu vermerken, da sonst gegen den Anbieter nach Maßgabe von Ziff. 8.1. dieser AGB keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.